

Bekanntmachung

über die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Lebensmittel-Nahversorgung“ sowie über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Ortsgemeinde Fürfeld hat in seiner Sitzung am 18.05.2018 gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Lebensmittel-Nahversorgung“ beschlossen.

Das Plangebiet in der Gemarkung Fürfeld umfasst dabei die Grundstücke:

Flur 22, Flurstücke Nr.: 1/17 tw., 12/2 und 66/8

Des Weiteren hat der Rat der Ortsgemeinde Fürfeld die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange findet statt in der Zeit vom

11.03.2019 bis einschließlich 12.04.2019

In dieser Zeit kann man sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Zimmer 203/204, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein) während der Dienststunden und zwar

- montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

informieren.

Der Bebauungsplanentwurf für das o. g. Gebiet liegt in dieser Zeit nebst textlicher Festsetzungen und Begründung aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach unter: [vg-badkreuznach-Verwaltung-Bauleitplanung](#) und [vg-badkreuznach-Gemeinden-Fürfeld-Amtliche Mitteilungen-Bauleitplanung](#) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Fürfeld, 25.02.2019

Klaus Zahn
Ortsbürgermeister